

VI.
Änderungssatzung
der Stadt Meerbusch vom 2025

zur

Satzung

der Stadt Meerbusch
über die Benutzung der Friedhöfe
und ihrer Einrichtungen

vom 21. Dezember 2012

Der Rat der Stadt Meerbusch hat aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV NRW S. 122) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV NRW S. 444) in seiner Sitzung am 2025 folgende VI. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 20a wird neu in die Friedhofssatzung eingefügt:

**Gemeinschaftsgrabanlagen für Tot- und Fehlgeburten sowie die
aus Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht**

- (1) Beisetzungen in den Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgen in biologisch abbaubaren Behältnissen.
- (2) An den Gemeinschaftsgrabanlagen wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 24 ff.) sind nicht zulässig.
- (3) Rechte und Pflichten an den Gemeinschaftsgrabanlagen (u.a. Herrichtung und Pflege) obliegen ausschließlich der Stadt. Grabschmuck kann nur an einer gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt werden.
- (4) Über die Beisetzung in den Gemeinschaftsgrabanlagen wird ein Nachweis ausgestellt.

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Särge

- (1) Unbeschadet der Regelungen der §§ 20 und 20a sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.

§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Umbettungen

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei

Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus Anonymgrabstätten, Baumgrabstätten, Aschestreifelfeldern und Gemeinschaftsgrabanlagen für Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht sind generell nicht möglich.

§ 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten, Aschenstreufelder und Gemeinschaftsgrabanlagen für Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An den Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VI. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 2025

Christian Bommers
Bürgermeister